

Bündel-Wahrnehmungsvertrag mit der Bildrecht

Der einfache Weg zu Pauschalvergütungen

Eine Initiative für Österreichs Berufsfotograf:innen

Eine Initiative für Österreichs Berufsfotograf:innen



BÜNDEL-WAHRNEHMUNGSVERTRAG

für Fotografen und Fotografinnen, die Mitglieder der Bundesinnung Berufsfotografie sind

zwischen der

Bildrecht GmbH

Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
Burggasse 7-9/6
1070 Wien

und

den jeweiligen Mitgliedern,

welche in **Anlage 1** genannt sind

und die im **Anlagenkonvolut 2** eine entsprechende Vollmacht der

Bundesinnung Berufsfotografie

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

zur Unterfertigung dieses Wahrnehmungsvertrags erteilt haben.

Präambel

A) Die Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte (kurz „**Bildrecht**“) nimmt Rechte und Ansprüche im bildhaften Bereich in Österreich unter anderem für Fotografen und Fotografinnen wahr. Dies vor allem dort, wo es Fotografen und Fotografinnen aus gesetzlichen oder ökonomisch/praktischen Gründen nicht möglich ist. Es handelt sich hierbei um Vergütungen für gesetzlich erlaubte freie Werknutzungen sowie um Vergütungen gegenüber großen Online-Plattformen, die sinnvollerweise kollektiv von einer Verwertungsgesellschaft eingehoben werden. Die Auszahlung kann nur an Bezugsberechtigte der Bildrecht erfolgen, sodass der Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags notwendig ist.

B) Die Bundesinnung Berufsfotografie Wirtschaftskammer Österreich (kurz „**Bundesinnung Berufsfotografie**“) ist die gesetzliche Interessenvertretung der gewerblichen Fotografen und Fotografinnen Österreichs. Die Bundesinnung Berufsfotografie ist weder Urheber noch Inhaber von Urheber- oder sonstigen Rechten, welche im Rahmen dieses Vertrags eingeräumt werden.

C) Mittels Spezialvollmacht beauftragten und ermächtigten die in Anlage 1 zu diesem Vertrag genannten Mitglieder der Bundesinnung Berufsfotografie (kurz „**Mitglied/er**“), und zwar jedes Mitglied für sich, die Bundesinnung Berufsfotografie zum Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages mit der Bildrecht in dessen jeweiligem Namen sowie auf dessen jeweilige Rechnung. Die erteilten Vollmachten liegen diesem Bündel-Wahrnehmungsvertrag als Anlagenkonvolut 2 bei. Die Bundesinnung Berufsfotografie schließt diesen Bündel-Wahrnehmungsvertrag ausschließlich in Stellvertretung jedes einzelnen Mitglieds ab, ohne Vertragspartei zu werden.

D) Jedes Mitglied tritt durch den Abschluss dieses Bündel-Wahrnehmungsvertrags in ein eigenes, gesondertes Wahrnehmungsvertragsverhältnis zur Bildrecht. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag kommen ausschließlich den Mitgliedern, und zwar jedem Mitglied für sich, einerseits sowie der Bildrecht andererseits zu. Jedes einzelne Wahrnehmungsvertragsverhältnis kann demnach von den jeweiligen Vertragsparteien zu den geltenden Bedingungen gesondert beendet werden.

E) Durch Abschluss dieses Bündel-Wahrnehmungsvertrags räumt jedes Mitglied der Bildrecht die nachstehend genannten Rechte ein. Den Mitgliedern wurde der Inhalt des in ihrem Namen sowie auf ihre Rechnung abzuschließenden Wahrnehmungsvertrags zur Kenntnis gebracht und es wurde ihnen im Sinne der §§ 23, 24 VerwGesG 2016 ermöglicht, zu wählen, welche Rechte oder Rechtekategorien für bestimmte Nutzungsarten, Rechte an bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen sowie Rechte für bestimmte Gebiete sie der Bildrecht einräumen möchten.

Vor diesem Hintergrund schließt die Bundesinnung Berufsfotografie in Stellvertretung für jedes der Mitglieder gemäß Anlage 1 einen Bündel-Wahrnehmungsvertrag mit der Bildrecht zu folgenden Bedingungen ab.

1. Rechteeinräumung

1.1 Die Mitglieder räumen der Bildrecht hiermit die nachfolgend benannten und ihnen an all ihren urheberrechtlich geschützten Werken und geschützten Leistungen gegenwärtig und zukünftig zustehenden, nur durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmbaren Rechte und Ansprüche für die treuhänderische, ausschließliche, weltweite Wahrnehmung ein - also auch für die Wahrnehmung durch ausländische mit der Bildrecht verbundene Verwertungsgesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck:

1.1.1 *Speichermedienvergütung - Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Speichermedien gemäß §§ 42, 42a, 42b Abs 1 UrhG;*

1.1.2 *Reprographievergütung - Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch in einem reprographischen oder ähnlichen Verfahren gemäß § 42, 42a, 42b Abs 2 UrhG;*

1.1.3 *Kabelvergütung - Weitersendung von Rundfunksendungen gemäß § 59a UrhG;*

1.1.4 *Schulbuchvergütung - Nutzungen (Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung) in einem zum Schul-, Universitäts- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Werk in Schulbüchern und Prüfungsaufgaben gemäß §§ 45 Abs 1, Abs 3, § 54 Abs 1 Z 3, Abs 2 UrhG sowie iVm § 59c UrhG;*

1.1.5 *Digitale Nutzungen in Bildungseinrichtungen für Unterricht & Lehre - Nutzungen (Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung) von veröffentlichten Werken für Unterrichts- bzw. Lehrzwecke durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g UrhG;*

1.1.6 *das nur über eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmbare Verleihen von Werkstücken nach § 16a Abs 5 UrhG (u.a. Bibliothekstantieme);*

1.1.7 *Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;*

1.1.8 *Benutzung von Datenträgern in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (z.B. Bibliotheken) gemäß § 56b UrhG;*

1.1.9 *die öffentliche Wiedergabe im Schul-, Universitäts- oder Unterrichtsgebrauch gemäß § 56c UrhG sowie in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG.*

1.2 In gewissen Nutzungsbereichen ist die individuelle Rechtswahrnehmung beschwerlich oder gar unmöglich. Die Mitglieder räumen der Bildrecht daher auch die ihnen an all ihren urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen gegenwärtig und zukünftig zustehenden folgenden Rechte und Ansprüche ein:

1.2.1 *das sog. Folgerecht gemäß § 16b UrhG (Weiterveräußerung eines Werkes der bildenden Künste über den Kunsthandel);*

1.2.2 *das Recht zur Sendung (§ 17 UrhG) und öffentlichen Zurverfügungstellung (§ 18a UrhG) auf großen Online-Plattformen gemäß § 18c UrhG*

1.2.3 *Vergütung (Beteiligungsanspruch) für Online-Nutzungen in Presseveröffentlichungen eines Dienstes der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs 1 Z 2 Notifikationsgesetz 1999) gemäß § 67f Abs 6 UrhG und soweit ich als Presseverleger tätig bin, auch die Wahrnehmung des Leistungsschutzrechts als Presseverleger nach § 67f Abs 1 UrhG;*

1.3 Sofern die Bildrecht ein unter den Punkten 1.1 und 1.2 genanntes Recht bzw. einen damit verbundenen Anspruch für ein bestimmtes Mitglied nicht wahrnehmen soll, wurde dies vom betreffenden Mitglied in einer gesonderten Erklärung bekannt gegeben. Entsprechende Einschränkungen sind hinsichtlich jedes betreffenden Mitglieds in Anlage 1 zu diesem Vertrag gesondert vermerkt. Jedes betreffende Mitglied wurde darüber aufgeklärt, dass solche Streichungen bzw. Opt-outs Einschränkungen bewirken, welche die Tantiemenzahlungen entsprechend reduzieren bzw. verhindern, sowie dass das Mitglied die unter 1.1. und 1.2 genannten Rechte und Ansprüche selbst nicht (Punkt 1.1) oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand (Punkt 1.2) wahrnehmen kann.

1.4 Zusätzlich wurde jedem Mitglied die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit eingeräumt, die unter 1.1 und 1.2 angeführten Rechte und Ansprüche generell bzw. für bestimmte Arten von Werken und für bestimmte Gebiete (territorial) einzuschränken. Sofern ein bestimmtes Mitglied von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, ist dies hinsichtlich jedes betreffenden Mitglieds in Anlage 1 zu diesem Vertrag gesondert vermerkt.

1.5 Von dieser Rechteinräumung sind auch die Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche insbesondere gemäß §§ 87a, 87b, 37d UrhG erfasst, soweit diese für die Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte/Ansprüche nach Ziffer 1.1 und 1.2 notwendig sind.

1.6 Von diesem Wahrnehmungsvertrag werden auch Werke/Leistungen erfasst, die von den Mitgliedern anonym oder unter Pseudonymen veröffentlicht wurden bzw. künftig veröffentlicht werden.

1.7 Die Rechteeinräumungen gelten im genannten Umfang auch bei Verwertungen von Werken/Leistungen der Mitglieder in Teilen und/oder sonstigen Bearbeitungen u. dgl.

1.8 Ausgenommen von den Rechteeinräumungen gemäß Ziffer 1. sind Notenschriften und die bei der Produktion von Musiknoten hergestellten Lichtbilder, sowie all jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

2. Rechtewahrnehmung, Befugnisse der Bildrecht

2.1 Die eingeräumten Rechte und Ansprüche nimmt die Bildrecht unter Beachtung des jeweils gültigen Verwertungsgesellschaftengesetzes auf Basis der von ihr aufgestellten Tarife und/oder von Gesamt- und/oder (Rahmen)-Verträgen wahr.

2.2 Die Bildrecht ist berechtigt, entsprechend den eingeräumten Rechten und Ansprüchen gemäß Ziffer 1 Werknutzungsbewilligungen zu erteilen und/oder soweit gesetzlich zulässig und möglich (Werknutzungs-) Rechte einzuräumen; zur Empfangnahme und Quittierung von Vergütungen und Entgelten; zur Untersagung von Benutzungen; zur gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung der Rechte und Ansprüche nach Ziffer 1 in jeder ihr zweckdienlich erscheinenden Weise (einschließlich Vergleichsabschlüsse) sowie zum Abschluss von Verträgen mit in- und ausländischen Unternehmungen bzgl. den Rechten und Ansprüchen gemäß Ziffer 1.

3. Pflichten der Mitglieder

3.1 Um die Ansprüche der Mitglieder bestmöglich wahrzunehmen, benötigt die Bildrecht entsprechende Meldungen, die vom Mitglied einfach über <https://member.bildrecht.at/> oder auf einem anderen vereinbarten Weg im Rahmen der geltenden Meldefristen übermittelt werden können. Erfolgen Angaben vorsätzlich nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß innerhalb der jeweiligen, betreffenden Meldefristen, stehen den Mitglieder hinsichtlich ihrer betreffenden Werke/Leistungen gegenüber der Bildrecht für den betroffenen Zeitraum keine Ansprüche zu. Sollte sich der Anspruchsverlust aufgrund vorsätzlichen Verhaltens als unverhältnismäßig erweisen, so kommt das Mäßigungsrecht nach § 1336 Abs 2 ABGB zur Anwendung. Die Bildrecht ist berechtigt, die Angaben selbst nachzuprüfen oder durch einen Bevollmächtigten nachprüfen zu lassen.

3.2 Die Mitglieder werden der Bildrecht Änderungen ihrer personenbezogenen Daten schriftlich mitteilen bzw. die Daten über ihren jeweiligen persönlichen Zugang auf <https://member.bildrecht.at/> selbst ändern. Wird die Anzeige einer Änderung von E-Mail-Adresse/Anschrift/Bankverbindung unterlassen und lässt sich die neue E-Mail-Adresse/Anschrift/Bankverbindung mit vertretbarem Aufwand nicht feststellen, können Verständigungen und Auszahlungen mit schuldbefreiender Wirkung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse/Anschrift/Bankverbindung erfolgen.

3.3 Ansprüche der Mitglieder gegen die Bildrecht aus diesem Wahrnehmungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Über allfällige Guthaben kann die Bildrecht nach Ablauf dieser Frist verfügen.

4. Datenverwendung

Die Mitglieder haben bereits vor Unterfertigung dieses Wahrnehmungsvertrages zur Kenntnis genommen, dass ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des vorliegenden Vertrags und betreffend dieses Vertragsverhältnis in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung der Bildrecht elektronisch gespeichert und verarbeitet werden (www.bildrecht.at/datenschutz).

5. Vertragslaufzeit und -beendigung

5.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2 Der Vertrag kann von jedem Vertragsteil ganz oder teilweise zum 31. Dezember jedes Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung kann auf einzelne Rechte, Ansprüche oder Territorien beschränkt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Kündigung bei der Bildrecht maßgebend.

5.3 Mit Beendigung des Vertrages fallen die Rechte an das betreffende Mitglied zurück, ohne dass es einer Rückübertragung bedarf. Für die bei Beendigung laufende Verrechnungsperiode ist die Bildrecht zur Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche noch berechtigt und verpflichtet. Von der Bildrecht vor Auflösung des Vertrages Dritten einzelvertraglich erteilte Nutzungsbewilligungen und/oder Rechteeinräumungen bleiben aufrecht. Die Rechte und Pflichten aus solchen Verträgen gehen auf das betreffende Mitglied über, soweit das betreffende Vertragsverhältnis dies zulässt. Die Bildrecht haftet diesfalls nicht für die Bezahlung der vereinbarten Entgelte durch den Dritten.

6. Miturheberschaft und Rechte Dritter

6.1 Sind an der Schaffung der Werke und/oder Leistungen eines Mitglieds mehrere Miturheber:innen (§ 11 Abs 1 UrhG), Leistungsschutzberechtigte und/oder Rechteinhaber:innen beteiligt (auch i. S. v. Werkverbindungen gemäß § 11 Abs 3 UrhG) oder hält das Mitglied mit mehreren Personen Rechte/Ansprüche an den Werken/Leistungen, so können die Rechte gegenüber der Bildrecht nur gemeinschaftlich geltend gemacht werden. Sofern nicht mit der Bildrecht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird, hat die Geltendmachung durch einen der Beteiligten als Bevollmächtigte/n zu erfolgen. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

6.2 Stehen Dritten vertragliche Rechte oder Ansprüche an den Werken und/oder Leistungen eines Mitglieds zu, kann die Bildrecht verlangen, dass die betreffenden Verträge vorgelegt werden.

7. Ableben

Die Rechte und Pflichten eines jeden Mitglieder aus dem vorliegenden Wahrnehmungsvertrag gehen im Fall des Todes eines Mitglieds auf dessen jeweilige/n Erben über. Mehrere Erben (Legatäre) müssen ihre Rechte durch eine/n gemeinsame/n Bevollmächtigte/n ausüben. Auf Verlangen der Bildrecht ist durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde bzw. Urkunden des Verlassenschaftsgerichts (Amtsbestätigung, Einantwortungsbeschluss) die Bevollmächtigung und vollständige Erbfolge nachzuweisen. Bis zum Nachweis der umfassenden Erbfolge und Bevollmächtigung ist die Bildrecht nicht zu Auszahlungen und/oder Auskünften berechtigt.

8. Verteilungsbestimmungen

Erträge und Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung werden entsprechend den Regeln des jeweils gültigen Verwertungsgesellschaftengesetzes auf Basis der von der Mitgliederhauptversammlung der Bildrecht beschlossenen allgemeinen Grundsätze und der jeweils aktuellen Verteilungsbestimmungen verteilt. Zuwendungen aus den von der Bildrecht für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige geschaffenen sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen (SKE) sowie Kosten der Verwaltung, Wahrnehmung und Verwertung der Rechte und Ansprüche werden im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben abgezogen.

9. Änderungen dieses Vertrags

9.1 Änderungen und Erweiterungen dieses Wahrnehmungsvertrags gelten im Sinne des § 24 Abs 2 VerwGesG 2016 von den Mitgliedern als genehmigt, wenn diese nicht binnen vier Wochen ab Empfang einer diesbez. schriftlichen Mitteilung (E-Mail genügt) gegenüber der Bildrecht widersprechen oder diesen Vertrag binnen derselben Frist kündigen. Die Änderungen bzw. Erweiterungen werden wirksam, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung oder eines besonderen Übertragungsakts bedarf.

9.2 Die Bestimmungen zur Kündigung des Vertrags in Ziffer 5.2 bleiben hiervon unberührt.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand, salvatorische Klausel

10.1 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Der Gerichtsstand ist Wien.

10.2 Die Rechtsunwirksamkeit und/oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Wahrnehmungsvertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine angemessene Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner wollten. Für Lücken gilt dasselbe.

11. Vertiefende Informationen zur Wahrnehmungstätigkeit der Bildrecht

Mehr Informationen zur Wahrnehmungstätigkeit sind dem Informationsblatt der Bildrecht zu entnehmen. Die Mitglieder haben das Informationsblatt der Bildrecht Informationen zur Rechtewahrnehmung, abrufbar auf der Webseite unter <https://www.bildrecht.at/bildrecht/pflichtveroeffentlichungen/> zur Kenntnis genommen. Dort finden sich insbesondere auch die allgemeinen Grundsätze für Verwaltungskosten und SKE-Abzüge sowie die Verteilungsregeln, welche detaillierte Informationen darüber enthalten, wie Beträge, die von der Bildrecht eingenommen wurden, an die Rechteinhaber:innen verteilt werden und welche Abzüge darauf getätigt werden (z.B. Verwaltungskosten).

12. Stammdaten (Urheber/in)

Die jeweiligen Stammdaten der Rechteinhaber:innen und/oder Urheber:innen haben die Mitglieder in ihren der Bundesinnung Berufsfotografie erteilten Vollmachten, welche diesem Vertrag als Anlagenkonvolut 2 beiliegen, bekanntgegeben.

Wien, am.....

.....
Bundesinnung Berufsfotografie
Wirtschaftskammer Österreich

.....
Bildrecht GmbH
Gesellschaft zur Wahrnehmung
visueller Rechte

Anlage 1

Anlagenkonvolut 2